

22. Oktober 2024

Interpellation 325 / Pascal Stieger, SVP
eingereicht am 25.08.2024 – Wortlaut siehe Beilage

Gelten Gesetze und Vorschriften auch für Barbershops und Nagelstudios?

Der Interpellant Pascal Stieger, SVP, hat am 25. August 2024 zusammen mit sechs weiteren Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Gelten Gesetze und Vorschriften auch für Barbershops und Nagelstudios?" eingereicht und den Stadtrat ersucht, vier Fragen zu beantworten.

Beantwortung

1. Wie viele Barbershops und Nagelstudios wurden in Wil in den letzten 5 Jahren eröffnet?

Auf kommunaler Ebene existiert keine Erfassung von Barbershops oder Nagelstudios auf Stadtgebiet. Im Sinne der allgemeinen Wirtschaftsfreiheit besteht keine Form von Melde- oder Registrierungspflicht für Betriebe im Detailhandel bzw. generell im Gewerbe. Die Fachstelle Kundenservice, Gewerbe und Markt (KGM) führt auch keine Listen von Gewerbebetrieben im Allgemeinen (exkl. Betriebe mit Bewilligungen).

2. Für welche Art von Kontrollen sind die städtischen Behörden zuständig und finden diese regelmässig statt?

Die Fachstelle KGM führt im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen Kontrollen im Rahmen der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung¹ durch. Ansonsten beschränken sich die städtischen Kontrollen grundsätzlich auf Grossveranstaltungen (in Zusammenarbeit mit der Bau- und Feuerpolizei) und die Gastronomiebetriebe (ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Bau- und Feuerpolizei sowie dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen).

Im Bereich des Detailhandels finden keine Kontrollen bezüglich der allgemeinen Öffnungszeiten statt. Einzig bei den Sonntagsverkäufen im Advent spricht sich die Fachstelle KGM mit der Stadtpolizei ab und meldet Betriebe zur Kontrolle.

¹ Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV; SR 942.211): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/2081_2081_2081/de

Die Stadt Wil verfügt über keine Gewerbepolizei. Im Falle von Barbershops und Nagelstudios hat die Stadtpolizei diese schon mehrfach in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Entweder kommt die Initialisierung einer Kontrolle seitens Stadtpolizei oder direkt vom Amt für Wirtschaft und Arbeit. Aus diesen Kontrollen resultierten in Einzelfällen auch strafrechtliche Anzeigen (bspw. wegen illegalem Aufenthalt).

Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass Barbershops, Coiffeurbetriebe oder Nagelstudios nicht unter das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (RLG; sGS 552.1) fallen. Somit können diese Betriebe ihre Dienstleistungen grundsätzlich über die ordentlichen Ladenöffnungszeiten hinaus anbieten.

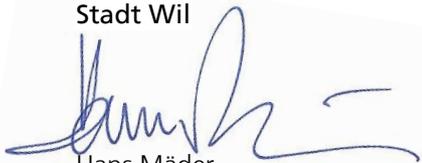
3. Gibt es eine Koordination der Kontrollaktivitäten zwischen den städtischen und kantonalen Behörden und wenn Ja, wie verläuft diese?

Mit Ausnahme der oben erwähnten Bereiche existieren keine weiteren Kontrollaktivitäten in Koordination mit den kantonalen Behörden.

4. Wie kann ein Barbershop oder ein Nagelstudio die Mehrwertsteuer korrekt abrechnen, wenn der Kundschaft keine Quittung ausgestellt wird?

Diese Fragestellungen betreffen mehrwertsteuerrechtliche Themen, welche von kantonalen Stellen behandelt bzw. beaufsichtigt werden. Herausforderungen in diesem Zusammenhang bestehen indes nicht nur bei Barbershops oder Nagelstudios.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin